

# **Nutzungsordnung öffentliche Nutzung der Trauerfeierhalle der Gemeinde Großpostwitz vom 09.02.2023**

## **Präambel:**

Die nachstehende Nutzungsordnung gilt für die Trauerfeierhalle der Gemeinde Großpostwitz unter der Adresse: 02692 Großpostwitz, Gemeindeplatz 5.

## **1. Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Großpostwitz betreibt die Trauerfeierhalle auf dem Friedhof in Großpostwitz als eine öffentliche Einrichtung

## **2. Begriffsbestimmungen**

Die Trauerfeierhalle der Gemeinde Großpostwitz dient der Leichenaufbewahrung sowie der angemessenen Verabschiedung.

## **3. Öffnungszeiten**

Die Einrichtung ist nur zu den entsprechenden Trauerfeiern geöffnet.

## **4. Trauerfeierhalle**

Für in der Feierhalle stattfindende Trauerfeiern gilt:

Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **5. Haftung**

Die Gemeinde Großpostwitz haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen. Ihr obliegen keine Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Großpostwitz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

## **6. Entgelte**

Die Gemeinde Großpostwitz erhebt in Zusammenhang mit der Nutzung der Trauerfeierhalle folgende Entgelte:

- Nutzung der Trauerfeierhalle ( Verabschiedung )    270,00 EURO

## **7. Schuldner**

- (a) Schuldner ist, wer die entgeltspflichtige Leistung veranlasst oder sonst nach dem Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (b) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **8. Entstehung der Fälligkeit**

- (a) Das Entgelt entsteht bei der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen.
- (b) Das Entgelt wird zu dem in der Rechnung genannten Termin fällig.
- (c) Es können Sicherheitsleistungen (z.B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

## **9. Auskunftspflicht**

Die Schuldner haben zur Veranlagung der Entgelte vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung tritt am 01. März 2023 in Kraft.



Michauk  
Bürgermeister